



Regulierungskammer für das Saarland  
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Stadtwerke St. Ingbert GmbH  
Herrn GF Jürgen Bach  
Reinhold-Becker-Straße 1  
66386 St. Ingbert

**Aktenzeichen** RegK-S/12000291/KP15

**Tel.:** 0681 501 – 4127

**Fax:** 0681 501 – 5162

**E-Mail:** [regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de](mailto:regulierungskammer@wirtschaft.saarland.de)  
[www.regulierungskammer.saarland](http://www.regulierungskammer.saarland)

**Datum:** 12.04.2021

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 11  
und § 4 Abs. 2 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen  
für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022)**

hat die Regulierungskammer für das Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 19, 66119  
Saarbrücken,

durch den Vorsitzenden  
die Beisitzerin  
und den Beisitzer

Christoph Küntzer,  
Mariane Bosse-Zadé  
Peter Braun,

gegenüber der Stadtwerke Sankt Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Straße 1  
66386 St. Ingbert, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 12.04.2021 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2022 gemäß **Anlage\_SW IGB\_EOG\_3 RP Gas** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2018 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Regulierungskammer anzuzeigen.
4. Die Regulierungskammer für das Saarland wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
  - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16-161) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
  - b. der Beschluss BK4-16-161 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16-161 vorgesehen war.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.